

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 533.) Desgleichen, betreffend deren Berathung über das königl. Decret Nr. 25, einen Nachtrag zum Hausgesetz betr.

Präsident Haberkorn: An die Gesetzgebungsdeputation.

(Nr. 534.) Desgleichen, betreffend deren Berathung über die Petition des Vorstandes der Dresdner Kaufmannschaft, die Erweiterung der Niederlagsräume am hiesigen Altstädter Packhofe betr.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

(Nr. 535.) Ständische Schrift über die Beschwerde Almar Oswald Constantin Martin's in Chemnitz, die Versagung des Bürgerrechts wegen verweigerter Ableistung des Unterthaneneides betr.

(Nr. 536.) Desgleichen auf das königl. Nr. 11, den Entwurf eines Gesetzes über Kraftloserklärung der Werthpapiere betreffend vom 24. October 1877.

Präsident Haberkorn: Beide ständische Schriften liegen zur Einsicht in der Kanzlei aus.

(Ständische Schriften, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 36 und 39.)

(Nr. 537.) Königl. Decret vom 2. Juli 1878, den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betr.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Berathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 538.) Anträge zu dem mündlichen Bericht der Finanzdeputation (Abtheilung A) über das königl. Decret Nr. 62, einige Veränderungen in der Organisation des fiscalischen Hochbauwesens betr.

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 539.) Desgleichen über das Decret Nr. 58, den sogenannten Actienmagazinetreidegeldersfonds betr.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer die Herren Abgg. Hartwig und Körner zu entschuldigen.

Wir gehen über zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 63, Nachträge zu dem Staatsbudget und zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1878 und 1879 betreffend.“

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 63.)

Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer dieses königl. Decret der Finanzdeputation überweisen?“

Ueberwiesen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über die Anträge Nr. 243 zu dem mündlichen Bericht der Finanzdeputation (Abtheilung A) über das königl. Decret Nr. 60, einige Abänderungen der Gesetze über die Erbschaftsteuer und den Urkundenstempel betreffend.“\*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 60.

Anträge d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 243.)

Referent ist der Herr Abg. Kirbach.

Referent Kirbach: Meine Herren! Als dem vorigen Landtag von der königl. Staatsregierung ein Gesetzentwurf über die veränderte Einrichtung der Erbschaftsteuer und des Urkundenstempels vorgelegt wurde, war in demselben vorgeschlagen, daß die Verwaltung dieser Steuern den Gerichten übertragen werden sollte. Diese Bestimmung erregte bereits das vorige Mal im Schooße der Deputation Bedenken und ich gestatte mir, Dasjenige, was die Deputation am vorigen Landtage in dieser Beziehung der Kammer vorzutragen für angemessen hielt, Ihnen nochmals wörtlich mitzutheilen. Die Deputation sagte:

Art. 24

weicht von dem entsprechenden § 29 des preußischen Gesetzes ganz entschieden ab. Während der Letztere bestimmt, daß die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftsteuerämter geführt werde, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftsteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes obliege, überweist der Entwurf die Verwaltung der Erbschaftsteuer den Gerichten. Anhalt, welches seine Erbschaftsteuer genau der preußischen nachgebildet hat, bezeichnet als Steuerbehörde die Regierung, Abtheilung für Finanzen, welche die zu erhebenden Beträge festzustellen und einzuziehen, beziehungsweise durch die Kreiscassen einzuziehen zu lassen hat. Auch andere Staaten, wohl die meisten, haben zur Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens besondere Verwaltungsbehörden bestellt. Gegen den Vorschlag des Entwurfs gingen einem Theile der Deputation, insbesondere dem Referenten, erhebliche Bedenken bei, weil man es für principiell unrichtig und namentlich mit der zukünftigen Stellung der Gerichte, denen man im Gegentheil mehr und mehr die ihnen bisher zugewiesenen Verwaltungsfunktionen und insbesondere auch die sogenannte nichtstreitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit zu entziehen und auf eigentliche Verwaltungsorgane zu übertragen bestrebt und im Zuge sei, nicht

\*) II. R. S. 1662.